

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
125. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen und Wohnunterkünften	281-282
126. Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften	283-285
127. 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen	286-289
128. 5. Änderung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege	290-292
129. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen	293-297
130. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	298
131. Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme der Meschenicher Straße in Hürth-Fischenich	299
132. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	300-301

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Hürth vom 27.09.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712/SGV. NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Hürth beschlossen:

### **§ 1**

Für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen und Wohnunterkünften gemäß der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Hürth werden Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für alle Übergangsheime einheitlich erhoben.
- (2) Die Ermittlung der Gebühren erfolgt über eine Betriebskostenkalkulation.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist pro Person zu entrichten und beträgt monatlich 134,71 €. Gebührenschuldner ist der jeweilige Benutzer.

### **§ 3**

- (1) Neben der Benutzungsgebühr gemäß § 2 (1) werden für folgende Verbrauchskosten Umlagen in Form von Pauschalen erhoben:

- a) Strom
- b) Heizung
- c) Wasser
- d) Abwasser

Die Pauschale wird anhand des tatsächlichen Verbrauchs einer Verbrauchskostenkalkulation ermittelt.

- (2) Die Pauschale für die Verbrauchskosten wird auf monatlich 94,50 € festgesetzt.

### **§ 4**

Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist

nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

### § 5

- (1) Die Gebühren sind wie folgt fällig:
- 1.1 Für den Einweisungsmonat bis zum 10. Tag nach Einzug
  - 1.2 für die Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats für den ganzen Monat.
- (2) Die Gebühren werden so lange berechnet, bis die in Anspruch genommenen Räume ordnungsgemäß freigezogen sind und eine Neubelegung möglich ist.

### § 6

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 21.11.2014 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Hürth vom 27.09.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.09.2019



Dirk Breuer  
Bürgermeister

**Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Hürth vom 27.09.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Hürth errichtet und unterhält Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
  1. Spätaussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern nach § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW vom 14.2.2012 (GV.NRW. S.97 SGV NRW) in der jeweils geltenden Fassung,
  2. ausländischen Flüchtlingen nach § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW vom 28.3.2003 (GV NRW S.93/SGV NRW) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Übergangsheime und Wohnunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Die Stadt mietet zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung der in Abs. 1 genannten Personen auch Wohnungen an. Diese unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Hürth und den nutzenden Personen ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2**

**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime, Wohnunterkünfte und Wohnungen unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erlässt für die Übergangsheime und Wohnunterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der nutzenden Personen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in Übergangsheimen und Wohnunterkünften regelt.

### § 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim, eine Wohnunterkunft oder eine Wohnung eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim, eine Wohnunterkunft oder eine Wohnung erhält die nutzende Person gegen schriftliche Bestätigung:
  1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende/n Person/en, das Übergangsheim, die Wohnunterkunft bzw. die Wohnung und die zugewiesenen Wohnräume konkret bezeichnet sind,
  2. ggfls. den Gebührenbescheid, der die Höhe der Benutzungsgebühren festsetzt,
  3. einen Abdruck dieser Satzung und der Haus- und Benutzungsordnung, sowie ggfls. zusätzlich die Hausordnung der angemieteten Wohnung.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die nutzende Person kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden. Dies gilt entsprechend für Wohnunterkünfte und angemietete Wohnungen. Bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim, eine andere Wohnunterkunft oder eine andere Wohnung gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim, eine Wohnunterkunft oder eine Wohnung ist jede nutzende Person verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die nutzende Person
  1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr zu vertretenden Gründen verhindert,
  3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes/der jeweiligen Wohnunterkunft oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, insbesondere, wenn die nutzende Person für mehr als 2 Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühren (§ 4) im Rückstand ist,
  4. eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist,
  5. die Unterkunft als solche aufgehoben wird.
- (5) Die nutzende Person hat das Übergangsheim, die Wohnunterkunft oder die Wohnung unverzüglich zu räumen, wenn
  1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. die nutzende Person den Wohnsitz wechselt.Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene nutzende Person ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der der nutzenden Person überlassenen Gegenstände an mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes, der Wohnunterkunft oder der Wohnung beauftragte Bedienstete der Stadt.
- (7) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Anstaltszwecks notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume – auch ohne Einwilligung der Bewohner – zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen, wenn Instandsetzungsarbeiten, sofortige Beseitigung von Schäden und Ähnliches ein Betreten der Unterkunftsräume erforderlich machen.

**§ 4  
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Übergangsheime und Wohnunterkünfte werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung des Personenkreises nach § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz und § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes.

**§ 5  
Rechtsstreitigkeiten**

Für Rechtsstreitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Neufassung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Hürth vom 27.09.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.09.2019



Dirk Breuer  
Bürgermeister

**5. Änderungssatzung vom 27.09.2019 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth  
- Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S. 3134) i.V.m. § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Beitragssatzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. **§ 2** wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1

Nach „Eltern“ wird **„oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen“** eingefügt. Am Ende des Satzes wird hinter besuchen, **„sofern durch gesetzliche Vorgaben des Landes NRW keine anderweitige Regelung getroffen wird“** eingefügt.

Abs. 1 neuer Satz 3

**Bei vorzeitiger Einschulung gilt die Beitragsfreiheit frühestens ab dem 01. des Folgemonats, in welchem die Schule die Aufnahme bestätigt hat.**

Abs. 1 neuer Satz 4

**„Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten des Betreuungsangebotes nicht berührt.“**  
Der vorherige Satz 3 wird Satz 5

Abs. 1 neuer Satz 8

**„Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.“**

Abs. 2 Satz 1

Das Wort „**wird**“ wird durch „**kann**“ ersetzt und das Wort „**werden**“ am Ende des Satzes ergänzt.

2. **§ 3** wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

**Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 v.H. für das jeweilige Kindergartenjahr, letztmalig zum 01.08.2021**

Absatz 3 entfällt. Die folgenden Absätze 4 und 5 werden entsprechend zu Absätzen 3 und 4.

3. **§ 4** wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1

Der Satz wird ergänzt um die Formulierung „**und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden**“.

Abs. 1 Satz 4

Hinter und wird „**das Baukindergeld des Bundes nach den**“ eingefügt.

Abs. 1 Satz 5

Hinter Elternzeitgesetz wird „**bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen pro Kind unberücksichtigt**“ eingefügt.

Abs. 1 Satz 7

Hinter jedes weitere wird „**im Haushalt lebende**“ eingefügt.

Abs. 2 Satz 3

Die Klammern um „**zunächst**“ entfallen. Der Text „**der Angabe der Eltern zu Ihrer Einkommensgruppe**“ wird gestrichen.

Abs. 2 Satz 7

Die Klammern um „**zunächst**“ entfallen. Der Text „**ab dem**“ wird durch „**im Kalendermonat, in dem die Änderung eingetreten ist**“ ersetzt.

4. **§ 5** wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**Die Beiträge sind jeweils zum 15. eines Monats fällig, soweit im Beitragsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde**

5. **§ 6** wird wie folgt geändert

Die Überschrift wird von „**Beitragserlass**“ in „**Beitragsfreiheit**“ geändert.

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**Die Prüfung der Beitragsfreiheit erfolgt nach den Grundsätzen des § 90 SGB VIII. Sofern Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder sofern die Eltern des beitragspflichtigen Kindes Kinderzuschlag die gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben. Die Feststellung der Beitragsfreiheit erfolgt nach Vorlage des Leistungsbescheides der Sozialbehörde für den Zeitraum des Leistungserhalts.**

## Artikel II

### Inkrafttreten

Die **5.** Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth vom 26.06.2006 tritt zum **01.08.2019** in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die **5.** Änderungssatzung vom 27.09.2019 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen vom 26.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.09.2019



Dirk Breuer  
Bürgermeister

**5. Änderungssatzung vom 27.09.2019 zur Satzung  
über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013  
(neu) (1), (2), (3), (4), (5)**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S. 3134) i.V.m. mit §§ 22 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der derzeit geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth- Beitragssatzung Kindertageseinrichtung – vom 26.06.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 24.09.2019 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

**Artikel I  
Änderungen**

Die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird wie folgt geändert:

Abs. 3 2. Spiegelstrich

**„sie nimmt an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit einem Umfang von mindestens 5 Zeitstunden jährlich teil“.**

2. **§ 7**

Abs. 1 letzter Unterstrich

Der Text **„die Kindertagespflegeperson ist dazu verpflichtet, Krankheitstage der betreuten Kinder ab dem 11. Betreuungstag unverzüglich anzuzeigen“** wird ersetzt durch **„die Kindertagespflegeperson ist dazu verpflichtet, die in § 8 Abs.5 definierten Abwesenheitstage unverzüglich mitzuteilen.“**

3. **§ 8** wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 3

Satz drei **„Die Erhöhung wird im Jahr 2018 einmalig rückwirkend ab dem 01.01.2018 gewährt“** wird gestrichen.

Abs. 2 Satz 14

Satz 14 „**Anzeigepflicht besteht jeweils seitens der Tagespflegeperson. Das Jugendamt ist jederzeit zu einer Überprüfung berechtigt**“ wird gestrichen.

Abs. 2 Satz 19 und 20 erhalten folgende Fassung:

**„Zur Gewährleistung von Vertretungsplätzen in der Kindertagespflege erhalten Tagespflegepersonen eine Grundpauschale in Höhe von 3,00 € pro Stunde zur Freihaltung eines Betreuungsplatzes mit einem Umfang von wöchentlich 35 Betreuungsstunden (Bereithaltepauschale). Die Zahlung einer Bereithalte-pauschale und die Regelungen der Vertretungsleistung wird vertraglich zwischen der Tagespflegeperson und dem Jugendamt im Einzelfall vereinbart. Bei Eintritt des Vertretungsfalles wird die Zahlung der Bereithaltepauschale eingestellt und durch die Kindertagespflegepauschale des § 8 Abs. 2 dieser Satzung ersetzt. Der Umfang ergibt sich aus dem Förderanspruch, der den Eltern im Einzelfall durch das Jugendamt zuerkannt wurde.“**

Abs. 4 Satz 1

Im Satz wird vor „**Pflegekinds**“ das Wort „**Hürther**“ ergänzt.

Abs. 4 letzter Satz

„**7**“ wird durch „**10**“ ersetzt.

Abs. 5 Satz 1

„**für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018**“ wird gestrichen.

Abs. 5 neuer Satz 2

Hinter Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt **„Ein Abwesenheitstag ist für die Teilnahme an Fort-/ Weiterbildungsmaßnahmen, drei weitere Abwesenheitstage als pädagogische Arbeitstage zu nutzen.“** Der vorherige Satz 2 wird nunmehr zu Satz 3.

Abs. 5 neuer Satz 4

Hinter dem neuen Satz 3 wird ein Satz 4 ergänzt **„Nach Ende des Kalenderjahres ist dem Jugendamt ein Tätigkeitsbericht über die Nutzung der Abwesenheitstage vorzulegen. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist durch Vorlage der jeweiligen Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.“**

Abs. 10

„**5**“ wird gestrichen. Hinter „**6**“ wird „**bis 9**“ eingefügt.

4. **§ 9**

Abs. 1 Satz 2

Vor „**Satzung**“ wird „**Kindertagespflege**“ ergänzt.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Die **5. Änderungssatzung** zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

(1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.11.2014

(2) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 09.10.2015

(3) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 14.07.2016

(4) geändert durch 4. Änderungssatzung vom 25.07.2018

(5) geändert durch 5. Änderungssatzung vom 27.09.2019

## Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung vom 27.09.2019 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.09.2019



Dirk Breuer  
Bürgermeister

**Satzung**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen**  
**für die Teilnahme von Kindern an der**  
**„Offenen Ganztagschule“**  
**in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 27.09.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462 ff), den Runderlassen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), alle in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth beschlossen:

**§ 1 Offene Ganztagschule, Elternbeiträge**

1. Die Stadt Hürth betreibt an allen städtischen Grundschulen „Offene Ganztagschulen“ nach dem Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“.

Der Zeitrahmen der „Offenen Ganztagschule“ erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

Die genauen Öffnungszeiten sind auf den Bedarf der Eltern in der jeweiligen Schule abgestimmt und können von der täglichen Regelbetreuungszeit abweichen; sie dürfen jedoch den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht unterschreiten.

In den Sommerferien ist die „Offene Ganztagschule“ für mindestens drei Wochen geschlossen, bei geringem Betreuungsbedarf (unter 10 Kinder an einem Standort) kann der Zeitraum verlängert werden. Der Zeitraum der Öffnungszeiten in den Sommerferien richtet sich abweichend von Satz 2 in erster Linie nach dem Betreuungsbedarf am jeweiligen Standort. In Ferienzeiten kann bei geringem Bedarf auch eine Bündelung der Betreuung an anderen Schulen als der Schule, an der ein Kind angemeldet ist, stattfinden.

2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagschule“.

3. Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch die Schulleitung und dem eingesetzten Träger im Einvernehmen mit der Stadt Hürth festgelegt.
4. Für den Besuch einer „Offenen Ganztagschule“ an den städtischen Grundschulen erhebt die Stadt Hürth gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Höhe der dieser Satzung als Anlage beigefügten Beitragstabelle.

## **§ 2 An- und Abmeldung zur Offenen Ganztagschule**

1. Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Grundsätzlich verpflichtet die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an der „Offenen Ganztagschule“ für ein ganzes Schuljahr (Beginn des Schuljahres: 01. August, Ende des Schuljahres: 31. Juli).

Unterjährige Abmeldungen sind nur aus den im Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ genannten Gründen möglich, der Antrag ist an den Träger zu richten.

2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten das Ganztagschulkonzept der jeweiligen Schule an.

## **§ 3 Beitragspflicht, Berechnung des Elternbeitrages**

1. Die Eltern, deren Kinder an der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Beitragszeitraum ist das gesamte Schuljahr mit Einbeziehung der Ferien. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Der Elternbeitrag ist immer für den vollen Monat zu leisten, auch wenn die Betreuung später beginnt oder früher endet.

Zusätzlich zum Elternbeitrag wird ein Entgelt für das Mittagessen durch den jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme erhoben.

2. Besuchen mehr als ein Kind der nach § 3 Absatz 1 beitragspflichtigen Personen innerhalb des gleichen Zeitraums im Gebiet der Stadt Hürth entweder eine Kindertageseinrichtung, eine „Offene Ganztagschule“ oder werden in einer Kindertagespflegestelle betreut, wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar für das Kind, für das der höchste Elternbeitrag anfällt. Ergeben sich gleichhohe Beiträge, so ist der Beitrag für das jüngste Kind zu zahlen.
3. Bei der Aufnahme in die Offene Ganztagschule haben die Eltern der Stadt die Höhe ihres Einkommens schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten. Von den beitragspflichtigen Personen sind alle Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren

Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Stadt jederzeit Angaben zur Einkommenssituation verlangen.

4. Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen pro Kind unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

5. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahreseinkommen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss, unabhängig davon, in welchem Monat es erzielt wurde.

Bei der Beitragsfeststellung im laufenden Jahr kann das aktuelle Jahreseinkommen für die Beitragsbemessung in der Regel nicht verlässlich festgestellt werden. Aus diesem Grunde ist (zunächst) auf das Jahreseinkommen abzustellen, das in dem vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist. Um Einkommensänderungen schon bei der vorläufigen Einkommensfestsetzung Rechnung zu tragen, ist abweichend von Satz 3 das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind auch Einkünfte hinzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Der Elternbeitrag ist zunächst ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eingetreten ist, neu festzusetzen. Erst nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres und nach Vorlage geeigneter Einkommensnachweise erfolgt eine nachträgliche Überprüfung und ggf. Neufestsetzung des Elternbeitrages für das gesamte Kalenderjahr zu Gunsten oder zu Lasten des Beitragspflichtigen.

6. Die Prüfung der Elternbeitragsfreiheit erfolgt nach den Grundsätzen des § 90 SGB VIII. Sofern Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, oder sofern die Eltern des beitragspflichtigen Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird ein

Elternbeitrag nicht erhoben. Die Feststellung der Beitragsfreiheit erfolgt nach Vorlage des Leistungsbescheides der Sozialbehörde für den Zeitraum des Leistungserhalts.

#### **§ 4 Entstehen der Beitragspflicht, Fälligkeit, Vollstreckung**

1. Die Elternbeiträge werden von der Stadt erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Stadt schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.
3. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden jeweils zum 28. eines Monats fällig, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist.
4. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag ab dem ersten Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist. Bei ganzjährig selbstständig tätigen Beitragspflichtigen ist grundsätzlich das Jahreseinkommen zugrunde zu legen; Erhöhungen oder Reduzierungen erfolgen dann zum Ersten des betreffenden Kalenderjahres.
5. Rückständige Elternbeiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 04.04.2017 wird aufgehoben.

#### **Anlage zu § 1 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 24.09.2019**

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach folgender Staffel erhoben:

#### **Beitragstabelle gültig ab 01.08.2016**

<b>Stufe</b>	<b>Bruttojahreseinkommen</b>	<b>Beitrag</b>
1.	bis 18.000 €	10 €
2.	bis 24.500 €	30 €
3.	bis 36.750 €	68 €
4.	bis 49.000 €	107 €

5.	bis 61.250 €	124 €
6.	bis 73.500 €	136 €
7.	bis 85.750 €	158 €
8.	über 85.750 €	180 €

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth“ vom 27.09.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.09.2019



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
26.09.2019	-	HLS-Arbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
25.09.2019	-	Elektroarbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
24.09.2019	-	Dachdeckerarbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
26.09.2019	-	Stahlterasse GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
25.09.2019	-	Landschaftsbauarbeiten Familienbüro Mittendrin	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 30.09.2019

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Guido Scheufgen  
Leiter des Amtes für Vergabe, Fördermittel und Mobilitätsmanagement

## **Bürgerinformation**

### **zur Planungs- und Ausbaumaßnahme der Meschenicher Straße in Hürth - Fischenich**

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen den Stichweg der Meschenicher Straße in Hürth-Fischenich erstmalig herzustellen.

Seitens des Amtes für Planung, Vermessung und Umwelt ist eine Vorplanung für den Straßenausbau erstellt worden, die in einer freiwilligen Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellt werden soll.

Die Veranstaltung findet statt am

**Mittwoch, den 09. Oktober 2019 um 18.00 Uhr  
im Forum der Martinusschule, Am Druvendriesch 19,  
Hürth-Fischenich**

Weitere Informationen zur Veranstaltung können erfragt werden bei Herrn Maus, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 427. Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de) einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis einschließlich 23.10.2019 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 25.09.2019



Dirk Breuer  
Bürgermeister

Am Dienstag, den 08.10.2019 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 6. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Antragskontrollliste 3/2019
3	Vorstellung des Projektes „Mehrgenerationenwohnen“ der Rheinova Wohnen e.G.
4	Verkehrsentwicklungsplan (VEP) der Stadt Hürth hier: Prüfaufträge aus der PUV-Sitzung vom 03.09.2019
5	Sanierung und Erweiterung der Martinusschule Fischenich
6	Energie-Einsparcontracting hier: Notwendigkeit zu Anpassungen im Bereich Beleuchtung
7	Leistungsbaumaßnahmen der SWH in 2020
8	Planung und Umsetzung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung in den Höhnen/Krankenhausstraße, Antrag der SPD-Fraktion vom 28.02.2017 hier: Prüfergebnis nach Abschluss des Verkehrsentwicklungsplans (VEP)
9	Bebauungsplan 16b „Wilhelm-Rieländer-Straße“ im Stadtteil Hermülheim hier: a) Billigung des Vorentwurfes b) Beschluss zur freiwilligen frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
10	Anträge
10.1	Fuß- und Radwegkreuzung Bonnstraße hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 23.09.2019
10.2	Einmündungen Bonnstraße/Eschweiler Straße hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 23.09.2019
10.3	Baumfällungen hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 23.09.2019
10.4	Schottergärten hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 23.09.2019
11	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung

11.1	Geplante Fortschreibung Nahverkehrskonzept der Stadt Hürth (NVK) hier: Sachstand
11.2	Kreisverkehr Friedrich-Ebert-Straße/Bonnstraße in Hürth-Hermülheim
12	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
13	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Generalsanierungskonzept für das Familienbad De Bütt
14	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Planungsleistungen der Objektplanung für die Erweiterung der Martinusschule
15	Mitteilungen über private Bauvorhaben
15.1	Aufstockung eines Reihenhauses in Hermülheim
16	Mitteilungen über öffentliche Bauvorhaben
17	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
17.1	Abschluss eines städtebaulichen Vertrages in Efferen
18	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 26.09.2019

Gezeichnet:

Siry  
(Fachbereichsleiter)